



Tiroler Landtag

Landtagsdirektion

Herrn/Frau

VP Anton Mattle
Abg. Andreas Angerer
Abg. Siegfried Egger
Abge. Dr.ⁱⁿ MA Bettina Ellinger
Abg. DI Hermann Kuenz
Abg. Ing. Alois Margreiter
Abg. Mag. Martin Wex
Abg. Ing. Georg Dornauer
Abg. Mag. Thomas Pupp
Abg. Josef Schett
Abg. Rudolf Federspiel

An den

ÖVP-Landtagsklub
SPÖ-Landtagsklub
GRÜNEN-Landtagsklub
impuls-tirol-Landtagsklub
FPÖ-Landtagsklub
FRITZ-Landtagsklub

Telefon 0512/508-3017
Fax 0512/508-743005
landtag.direktion@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Antrag des vorwärts-tirol-Landtagsklubs betreffend Schaffung einer Koordinationsstelle für die
Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben – Übermittlung von
Unterlagen;**

Geschäftszahl LTD-20/15

Innsbruck, 28.04.2015

In der Anlage wird der zum oben angeführten Antrag eingelangte Bericht zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Antrag wird im Zuge der Ausschussberatungen zum Juli-Landtag 2015 wieder behandelt werden.

Anlage

Der Obmann:
VP Anton Mattle

F.d.O.:



Landtagsdirektion
Eingelangt am

27. APR. 2015

Landeshauptmann Günther Platter

Herrn
Landtagspräsidenten
LH a.D. DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Antrag des vorwärts Tirol-Landtagsklubs betreffend Schaffung einer Koordinationsstelle für die
Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben; (20/15)**

Geschäftszahl LH-GE-10/18

Innsbruck, 21.04.2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Beiliegend beehre ich mich den Bericht von Frau Landesrätin KR Patrizia Zoller-Frischauf zum oben
angeführten Antrag vorzulegen.

Mit herzlichsten Grüßen

Anlage: w.e.

Herrn
Landtagspräsidenten
DDr. Herwig van Staa über
Herrn Landeshauptmann
Günther Platter
im Hause

Telefon 0512/508-2050
Fax 0512/508-742055
patrizia.zoller-frischauf@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Antrag des vorwärts Tirol-Landtagsklubs betreffend Schaffung einer Koordinationsstelle für die
Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben - Bericht**

Geschäftszahl LRPZF-LT-2/3-2015

Innsbruck, 20.04.2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Technologie vom 5.3.2015 wurde der Antrag des vorwärts Tirol-Landtagsklubs betreffend Schaffung einer Koordinationsstelle für die Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben ausgesetzt, bis ein Bericht zu der darin vorgebrachten Thematik vorliegt.

Wie aus dem Beschlusstext hervorgeht, soll dieser Bericht auch eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer enthalten.

In Entsprechung dieses Beschlusses darf in der Anlage die Stellungnahme einerseits

- der fachlich zuständigen Abteilung Wirtschaft und Arbeit und andererseits
- der Wirtschaftskammer Tirol

übermittelt werden.

Anlage: w.e.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.-Rätin Patrizia Zoller-Frischauf
Landesrätin



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht

Dr. Judith Amann-Thurner

Telefon +43 512 508 2418

Fax +43 512 508 742405

gewerberecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Antrag des vorwärts Tirol-Landtagsklubs betreffend Schaffung einer Koordinationsstelle für die Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben – Stellungnahme

Geschäftszahl Gew-363/132-2015

Innsbruck, 26.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Grundsätzliches:

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass unter der Voraussetzung, dass die Betriebsanlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird, die bloße Übernahme eines bestehenden Betriebes keine Auswirkungen auf die genehmigte Betriebsanlage hat.

Gemäß § 80 Abs. 5 GewO 1994 wird durch den Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Dies bedeutet, **die Genehmigung „haftet“ an der Anlage** und geht auf den neuen Inhaber oder Eigentümer über (ähnlich einer Baubewilligung für ein Gebäude).

Es kommt allerdings vor, dass Betriebsanlagen geändert wurden und der Inhaber es verabsäumt hat, um die Genehmigung dieser Änderung anzusuchen. Oder es soll aus Anlass der Übernahme eines bestehenden Betriebes eine Modernisierung oder ein Umbau erfolgen. In diesen Fällen sind BA-Genehmigungsverfahren erforderlich.

2. Verfahrenskonzentration bzw. -koordination:

GewO:

Bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt nicht nur das gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren sondern es ist

- in der Gewerbeordnung **§ 356b GewO 1994** einerseits (z.B. einige Tatbestände des Wasserrechtsgesetzes, des Eisenbahngesetzes, des Luftfahrtgesetzes, § 30 Rohrleitungsgesetz etc.) und
- in einzelnen **Materiengesetzen** (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Strahlenschutzgesetz) andererseits

bereits normiert, dass *ein Mitvollzug erfolgt*, dh. dass die materiellrechtlichen Bestimmungen im BA-Genehmigungsverfahren mitangewendet werden und eine gesonderte Genehmigung nach diesen Vorschriften entfällt. Hier spricht man vom „**One-stop-shop**“-Prinzip. Dies betrifft das anlagenbezogene Bundesrecht.

Zudem normiert § 356b Abs. 2 GewO 1994 dass die Behörde – wenn nicht ein Mitvollzug erfolgt - das BA-Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren hat.

Andere zuständige Behörden iSd Abs. 2 leg.cit. sind etwa die Baubehörde, die Naturschutzbehörde oder die Wasserrechtsbehörde (betreffend andere Zuständigkeiten als jene, die in den Mitvollzug fallen).

Verordnung der Landesregierung vom September 2009, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird:

Diese Gemeinden haben die Aufgaben der örtlichen Baupolizei bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.

AVG:

Eine weitere wesentliche Bestimmung in diesem Zusammenhang ist **§ 39 Abs. 2a AVG**:

Dieser lautet:

Sind nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich und werden diese unter einem beantragt, so hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren.

Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

3. Erleichterungen im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme (§ 79d):

Im Jahr 2013 wurden mit einer Gewerberechtsnovelle, BGBl I Nr. 85/2013, im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme Erleichterungen normiert:

- Aus Anlass einer Betriebsübernahme kann der Übernehmer bei der Behörde beantragen, dass ihm eine Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage betreffenden Bescheide übermittelt wird.
- Auf sein Verlangen sind ihm Kopien der Bescheide samt Projektunterlagen gegen Kostenersatz zu übermitteln.

Fristgebunden: Dieser Antrag ist spätestens 6 Wo nach der Betriebsübernahme zu stellen.

- Innerhalb von 6 Wo nach der Betriebsübernahme oder der Übermittlung der Zusammenstellung kann der Übernehmer die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen oder Abänderungen vom Genehmigungsbescheid beantragen oder beantragen, dass bestimmte vorgeschriebene Auflagen erst innerhalb einer höchstens 3 Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen (wenn erst dann wirtschaftlich zumutbar und keine Bedenken vom Standpunkt der Wahrung der Schutzinteressen).
- In diesen Fällen sind andere Verfahren, die diese Auflagen oder Teile des Genehmigungsbescheides betreffen, von der Behörde (bis zur Rechtskraft eines Bescheides über diesen Antrag) nur soweit weiter zu führen, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen erforderlich ist.

Damit zeigt der Gesetzgeber, dass eine Betriebsübernahme eine Ausnahmesituation darstellt, und normiert Erleichterungen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass **das One-stop-shop-Prinzip bei den Bezirksverwaltungsbehörden** bereits verwirklicht ist, dort die wichtigen Informationen vorhanden sind und diese selbstverständlich auch bei Betriebsübernahmen beratend tätig werden. Im Zusammenhang mit Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfahrenskonzentration bzw. darüber hinaus auch zur Verfahrenskoordination verpflichtet.

Daher wird die Einrichtung einer weiteren Koordinationsstelle für diesen Anwendungsbereich nicht befürwortet.

Dr. Amann-Thurner

Präsidium

Landesrätin
Patrizia Zoller-Frischauf
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5 -1431
E praesidium@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

Innsbruck, 14.4.2015

Antrag Vorwärts Tirol

„Schaffung einer Koordinationsstelle für die Verfahrenskoordination der Genehmigungsabläufe bei Betriebsübergaben“

Sehr geehrte Frau Landesrätin,
liebe Patrizia,

„Betriebsübergabe/Betriebsübernahme“ und „Betriebsanlagenrecht“ ist ein zentrales Thema in der Wirtschaftskammer Tirol. Schon seit Jahren gibt es entsprechende Übergabesprechtag in der Wirtschaftskammer Tirol, welche konkret von Unternehmerinnen und Unternehmern in der Betriebsübergabephase, gerne angenommen werden. Dabei werden die interessierten Übergeber bzw. Übernehmer von drei Rechtsexperten (Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht) beraten, wobei die jeweilige konkrete betriebliche Situation zugrunde gelegt wird.

Neben diesen angebotenen kostenlosen Betriebsübergabesprechtagen gibt es Beratungsgespräche auf Basis eines so genannten „Betriebsnachfolgeleitfadens“. Dieser Leitfaden wurde im Jahr 2014 über 500mal ausgegeben.

Weiters organisiert die Wirtschaftskammer jedes Jahr eine sehr gut strukturierte und auch optimal besuchte Veranstaltung zum Thema „Die optimale Betriebsnachfolge“.

Im Rahmen des eben angeführten Beratungsangebotes für Betriebsübergaben wird auch das Betriebsanlageverfahren thematisiert. Sollte es hierbei Beratungsbedarf geben, können die hierfür in der WK Tirol verantwortlichen MitarbeiterInnen umgehend kontaktiert werden. In weiterer Folge werden geförderte Beratungen zum Betriebsanlageverfahren über die gemeinsame Tiroler Beratungsförderung angeboten.

Es ergibt sich eindeutig, dass der Themenbereich „Betriebsübergabe/Betriebsübername inklusive Betriebsanlagenberatungen“ bei der Wirtschaftskammer Tirol bestens angesiedelt und etabliert ist und in auch die Koordination von verschiedenen notwendigen Verfahrensabläufen erfolgt.

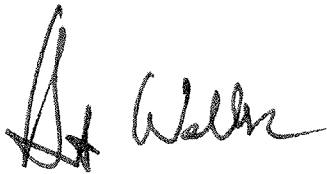
Es ist daher sinnvoll und wünschenswert, diese etablierte Struktur in der Wirtschaftskammer Tirol zu stärken und allenfalls zusätzlich zu fördern.

Es ist weder für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer noch für das Land Tirol notwendig, eine zusätzliche eigene Koordinationsstelle beim Land ins Leben zu rufen, welche - abgesehen von den Kosten - viel Know-how und zusätzliches Personal erfordert.

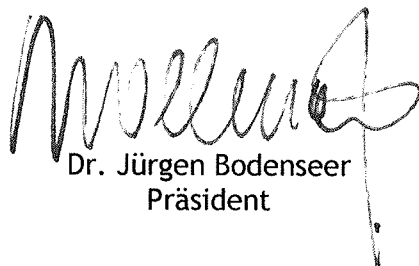
Eine solche Koordinationsstelle würde ganz klar zu einer Doppelgleisigkeit und zu einem Kompetenzwirrwarr für die betroffenen UnternehmerInnen führen.

Freundliche Grüße


WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Mag. Horst Wallner
Direktor



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin